

## **Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2021**

---

Öffentlicher Teil

**TOP .. Auswirkungen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)Be-  
richt der Verwaltung**

### **Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:**

Frau Lossau berichtet über die Auswirkungen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (**siehe Anlage zu TOP 3.7**).

Sie schlägt abschließend vor, in der zuständigen Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der Hagener Kinder- und Jugendhilfeanbieter einen Entwurf zu der Frage auszuarbeiten, wie eine Ausgestaltung der Selbstvertretung in Hagen aussehen könne. Diesen Entwurf könne man dann im nächsten Jahr dem Jugendhilfeausschuss vorstellen.

Herr Reinke dankt für den umfangreichen Vortrag.

Herr Goldbach weist darauf hin, dass man dem Inhalt des Vortrags entnehmen könne, welche umfangreichen Aufgabenstellungen die Verwaltung zu erfüllen habe. Es sei deutlich geworden, dass es Bereiche gebe, in denen man bereits vorher schon aktiv gewesen sei. Man habe in Hagen gute Voraussetzungen, die gesetzlichen Vorgaben erfolgreich umzusetzen.

Anlage 1      Anlage zu TOP 3.7 JHA 27.10.21

# Bericht zur JHA-Sitzung vom 27.10.2021

Themenfeld: Auswirkungen des neuen  
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Abteilung Erziehungshilfen  
55/6 Frau Lossau  
25.10.2021

# KJSG Schwerpunktthemen

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bei außerfamiliärer Unterbringung
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

# KINDERSCHUTZ

## **Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien**

- Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde über Einrichtungen
- Erweiterung der Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis

## **Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und weiteren wichtigen Akteur\*innen im Kinderschutz**

- Multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung
- Rückmeldepflicht
- Schutzkonzepte in Pflegefamilien
- Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse in Beratung gem. § 8b SGB VIII
- Hilfeplanung vor Ort bei Auslandsmaßnahmen

## Aktueller Stand der Umsetzung in Hagen

- Externe Beratung zur Formulierung eines Schutzkonzeptes in Pflegefamilien in Planung

# **STÄRKUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN BEI AUSSERFAMILIÄRER UNTERBRINGUNG**

Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien aufwachsen, werden mehr zur Eigenverantwortung motiviert und auf dem Weg in ein selbständiges Leben besser begleitet

### **Verbesserung für junge Volljährige im Hilfebezug und für Careleaver\*innen**

- Reduzierung der Kostenbeiträge auf max. 25%
- Erneute Hilfestellung möglich
- Frühzeitige und verbindliche Übergangsplanung bei Übergang auf andere Sozialleistungsträger

### **Verbesserung der Bedingungen bei Unterbringung in Pflegefamilie und stat. Einrichtung**

- Schutz von Geschwisterbeziehungen
- Mögliche Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung
- Recht auf Beratung und Unterstützung, sowie Förderung der Beziehung zum Kind unabhängig von Personensorge und Rückkehroption
- Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien durch Schutzkonzepte sowie Beschwerdemöglichkeiten
- Gesonderte Vorschrift zur Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

# **HILFEN AUS EINER HAND FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT UND OHNE BEHINDERUNG**

Das Gesetz stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe

Für den Umsetzungsprozess ist ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, der sich in Stufen vollzieht (siehe Grafik nächste Folie)

## Inklusion: 3-Stufen-Plan



Reform 1.0



- Umsetzungsbegleitung
- bis 2024: Bericht an Bundestag/-rat mit prospektiver Gesetzesabschätzung

Reform 2.0

Das „**Wie**“ der Gesamtzuständigkeit

## Aktueller Stand der Umsetzung in Hagen

- Umsetzung der Bereinigung der Schnittstellen wurde bereits begonnen
  - Externe und interne Beratung zur Umsetzungsbegleitung der beteiligten Fachämter

# MEHR PRÄVENTION VOR ORT

Eltern sollen künftig schneller und  
einfacher Hilfen und Beratung  
einholen können

## **Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen**

- Möglichkeit zur Kumulation unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung
- Möglichkeit von Pooling-Angeboten in der Schulbegleitung

## **Stärkung eines niederschweligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs**

- Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote
- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern als nachhaltiger Erfolgsfaktor
- Bedarfsgerechte Angebote und rechtzeitige Hilfe
- Zugänglichkeit und Wirksamkeit verbessern
- Steuerung und abgestimmte Planung an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und freien Träger

# **MEHR BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN, ELTERN UND FAMILIEN**

Ein zentrales Ziel des Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern und Familien durch mehr Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen zu stärken

# Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche, auch ohne ihre Eltern
- Der Beratungszugang wird erweitert, stärkt die Rechte und baut Hürden ab

## Stärkung in der Beratung, Hilfeplanung und bei der Inobhutnahme

- Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch
- Beratung über Bedarfe, Hilfen und Hilfezugänge, sowie bei der Antragstellung
- Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes
- Umfassende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bei der Inobhutnahme
- Verfahrenslotse bei Leistungen der EGH (ab 2024)

# Beschwerdemöglichkeiten

- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe
- Gesetzl. Verankerung von unabhängigen Ombudsstellen
  - Externe Beschwerdemöglichkeiten auch in Einrichtungen und Pflegefamilien

## Aktueller Stand der Umsetzung in Hagen

- Vertrag zur Kooperation mit der Ombudsstelle NRW liegt zur Unterschrift vor
  - Präsentation im JHA durch die Ombudsstelle ist für eine der nächsten Sitzungen in Planung

# Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII

## **§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

- Mögliche Zielgruppe
  - Careleaver\*innen, Carereceiver\*innen, unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen
- **Wie könnte eine Ausgestaltung der Selbstvertretung in Hagen aussehen?**
- Vorschlag: Ausarbeitung eines Entwurfs in der AG gem. § 78 SGB VIII unter Beteiligung der Hagener Kinder- und Jugendhilfeanbieter
  - Vorlage des Entwurfes (ggf. zum Beschluss) im JHA

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.